

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Sabine Jünger, Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk, Heidi Lippmann, Dr. Heinrich Fink, Maritta Böttcher, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Soziale Arbeit stärken – Alternativen zum Zivildienst entwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Soziale Dienste sind ein wichtiger Bestandteil der sozialen Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland. Sie betreuen und versorgen Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Kranke, Menschen mit Behinderungen und andere, die assistierende und/oder begleitende und betreuende Unterstützung benötigen. Soziale Dienste werden durch Städte und Gemeinden, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen getragen. Sie stützen sich auf das Engagement und die Leistungen von Frauen und Männern vor Ort. Viele dieser Leistungen werden zusätzlich, unentgeltlich und freiwillig erbracht – oftmals ergänzen oder ersetzen sie fehlende Leistungen dort, wo sie von Kommune, Land oder Bund nicht erbracht werden.
2. Seit seiner Einführung im Jahre 1961 hat sich der Zivildienst vom bloßen „Wehrersatzdienst“ zu einer wichtigen Säule des Sozial- und Gesundheitssystems der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Entsprechend der Vorgabe des Zivildienstgesetzes sollen die Zivildienstleistenden Aufgaben erfüllen, „die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich“. Der widersprüchliche Charakter des Zivildienstes – die Erfüllung sozialer Aufgaben im Rahmen eines Zwangsdienstes – ist eng mit der allgemeinen Wehrpflicht verbunden. Die Bindung sozialer Aufgaben an die Ableistung eines Zwangsdienstes ist einer modernen Zivilgesellschaft nicht angemessen.
3. Bevor Forderungen nach einer Aussetzung der Wehrpflicht realisiert werden können, sind Bedingungen für eine soziale Daseinsvorsorge zu garantieren, welche die Aussetzung des Zivildienstes bis hin zu seiner Abschaffung ermöglichen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Zivildienst längst zu einem festen Bestandteil des sozialen Netzes geworden ist. Tagespflegeeinrichtungen, ambulante und teilstationäre Pflegedienste, mobile soziale Hilfsdienste, individuelle Schwerbehindertenbetreuung, Werkstätten für Behinderte, Fahrdienste u. a. sind vielerorts ohne den Beitrag von Zivildienstleistenden nicht oder nur sehr eingeschränkt funktionsfähig. Durch das engagierte Wirken von Zivildienst-

leistenden, insbesondere in kulturellen und sozialen Bereichen sowie im Umwelt- und Naturschutz, haben sich Strukturen und Beziehungen herausgebildet, die schwer zu ersetzen sind. Der hohe persönliche Einsatz der Zivildienstleistenden verdient Anerkennung und Wertschätzung.

4. Der Zivildienst hat trotz seiner Ausrichtung auf die Erfüllung von Aufgaben im sozialen Bereich keinen sozialen Sicherstellungsauftrag. In der Realität werden jedoch Zivildienstleistende oft nicht zusätzlich, sondern als Ersatz für vollwertige, tariflich bezahlte Arbeitskräfte eingesetzt. Alternativen zum Zivildienst dürfen daher nicht zu neuen sozialen Ersatzdiensten auf niedrigerem Niveau führen, sondern müssen vor allem auf eine langfristige und vollwertige soziale Daseinsvorsorge, auf dauerhafte Arbeitsplätze und verlässliche Versorgungsstrukturen ausgerichtet sein.

Ebenso wie die Abschaffung des Wehrdienstes kann die Abschaffung des Zivildienstes nur über einen Prozess der Konversion bzw. Umwandlung erfolgen. Dabei muss durch eine Bündelung unterschiedlicher Maßnahmen und die aktive Mitwirkung der Betroffenen gewährleistet werden, dass die bisher durch den Zivildienst geleistete Erfüllung von sozialen Aufgaben in allen Übergangsphasen vollständig kompensiert und letztlich auf einem höheren Leistungsniveau gewährleistet wird. Alternativen zum Zivildienst müssen vor allem daran gemessen werden, wie sie die sozialen Dienste im Interesse der betroffenen Menschen stärken, vervollkommen und zukunftsfähig machen. Und sie müssen daran gemessen werden, wie sie den sozialen Bereich zu einem attraktiven Arbeits- und Berufsfeld weiterentwickeln, in dem vor allem neue Erwerbsarbeitsplätze geschaffen werden.

5. Mit dem 1999 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Haushaltssanierungsgesetz sind im Bereich des Zivildienstes erhebliche Einschnitte zu verzeichnen. Sie betreffen sowohl die hilfebedürftigen Menschen als auch die Zivildienstleistenden selbst. Zu diesen Einschnitten gehören die Kürzung der Dienstzeit von bisher 13 auf 11 Monate, die Kürzung der Stellenzahl sowie die Belastung der Einsatzstellen für den Zivildienst (Übernahme von 30 % der Entlassungsgelder für die Zivildienstleistenden, Kürzung der Zuschüsse für die monatlichen Soldzahlungen). Allein die letztgenannte Kostenbelastung der Dienststellen bei Sozial- und Wohlfahrtsverbänden führt im Bundeshaushalt zu einer jährlichen Entlastung von ca. 101 Mio. DM. Diese „Sparmaßnahmen“ erzeugen bei den Dienststellen einen erhöhten Kostendruck und damit de facto Einschränkungen im Angebot und in der Qualität, die sich besonders auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen negativ auswirken. Für diesen Personenkreis werden bisher existierende Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben in einem Ausmaß reduziert, das für die Betroffenen und ihre Angehörigen oft dramatisch ist. Rückwirkungen auf die Zivildienstleistenden zeigen sich in erhöhtem Leistungsdruck, mit dem zusätzliche physische und psychische Belastungen einhergehen, sowie in einer Demotivierung bei der Erbringung von Betreuungsleistungen.

Die mit den „Sparmaßnahmen“ der Bundesregierung 1999 eingeleitete Entwicklung trägt zu einer Aushöhlung sozialer Dienstleistungen dar, die durch Zivildienstleistende abgesichert werden. Die Auswirkungen der durch die „Sparmaßnahmen“ der Bundesregierung herbeigeführten Einschnitte auf die Betroffenen müssen daher kurzfristig begrenzt und kompensiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. kurzfristig Maßnahmen zu treffen, mit denen gewährleistet wird, dass Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1999 durch den Zivildienst erbracht und gesichert wurden, ab einem festzulegenden Zeitpunkt (spätestens jedoch ab 1. Oktober 2000) wieder in vollem Umfang erbracht oder gesichert werden können. Dabei sind keine Leistungseinschränkungen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen zuzulassen.

In diesem Zusammenhang trägt die Bundesregierung insbesondere Sorge dafür, dass

- beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine „Ombudsstelle Zivildienst“ eingerichtet wird, bei der alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie ihre Angehörigen, Einsatzstellen für den Zivildienst und Betroffenenverbände Probleme bei der Leistungserbringung melden und prüfen lassen können, um erfolgte Leistungseinschränkungen aufzuheben oder durch andere geeignete Maßnahmen zu kompensieren;
 - das Bundesamt für den Zivildienst mit den Trägern der Einsatzstellen eine solche Stellenbesetzung gewährleistet, die für die Absicherung der Leistungen in den unterschiedlichen sozialen Bereichen auf dem bisherigen Niveau, mindestens aber auf dem Niveau des Jahres 1999, erforderlich ist.
2. mittel- und langfristige Alternativen für die Konversion des Zivildienstes zu entwickeln und dem Deutschen Bundestag bis spätestens 30. November 2001 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, der folgende Leitlinien beinhalten soll:
 - Alternativen zum Zivildienst müssen gewährleisten, dass im Endergebnis und in allen Übergangsphasen das zum 31. Dezember 1999 vorhandene Leistungs- und Versorgungsniveau mindestens erhalten und ausgehend von dem sich entwickelnden Bedarf weiterentwickelt wird. Im Vordergrund müssen dabei die Interessenlagen der assistenzbedürftigen Menschen stehen, für die bisher durch den Zivildienst Leistungen erbracht oder gesichert wurden, d.h. insbesondere Kinder und Jugendliche, alte, chronisch kranke und pflegebedürftige Personen sowie Menschen mit Behinderungen.
 - Die bisher vom Bund für den Zivildienst aufgewendeten finanziellen Mittel (ca. 2,5 Mrd. DM) müssen in vollem Umfang für die soziale Arbeit erhalten bleiben. Sie sollen für die Entwicklung von Alternativen zum Zivildienst so genutzt werden, dass die Erbringung der Leistungen für hilfebedürftige Menschen im Vordergrund steht. Längerfristig ist davon auszugehen, dass eine Konversion des Zivildienstes bei Erhaltung und Ausbau des Leistungsniveaus eine Erhöhung der finanziellen Aufwendungen aus dem Bundeshaushalt erfordert. Diese erhöhten Aufwendungen sollen vorrangig aus dem Konversionsfonds des Bundes finanziert werden, der auf Grund der mittelfristigen Einsparungen im Rüstungshaushalt zu bilden ist.
 - Als grundlegende Komponente der Alternativen zum Zivildienst ist der Öffentlich geförderte Beschäftigungssektor (ÖBS) zu entwickeln und auszubauen. Dazu sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einzusetzen, die sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren sollten:
 - a) Lohn- und Sachkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit für die langfristige Einstellung und Beschäftigung von hauptberufli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sozialen Diensten und Einrichtungen, die vorrangig Leistungen für hilfebedürftige Menschen sowie für Familienentlastende Dienste erbringen;

- b) Förderung von Modellprojekten zum Einstieg und zur Entwicklung eines auf soziale Dienstleistungen orientierten ÖBS in den Bereichen Kinderbetreuung und Jugendhilfe, Altenhilfe und -betreuung sowie individuelle Schwerbehindertenbetreuung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Bund und jeweiligem Bundesland mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren;
- c) Sonderprogramme zur Ausbildung und beruflichen Integration von jungen Menschen in sozialen Berufen;
- d) Programme zur Umschulung und beruflichen Neuorientierung in sozialen Berufen für Menschen jeden Alters.

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollten durch eine institutionelle Förderung für Verbände und Vereine, die soziale Dienstleistungen erbringen, flankiert werden.

Für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Entwicklung des ÖBS und für die institutionelle Förderung der Verbände und Vereine sollen im Bundeshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2001 eigenständige Haushaltstitel eingestellt werden.

Finanzielle Mittel, die durch die oben genannten Maßnahmen den Übergang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit ermöglichen und im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit eingespart werden können, sind für die Verstetigung von dauerhafter, qualifizierter und tariflich bezahlter Erwerbstätigkeit im sozialen Bereich einzusetzen.

- Als eine wesentliche Alternative zu bisherigen Leistungen des Zivildienstes in der individuellen Schwerbehindertenbetreuung wird das „Assistenzmodell“ bundesweit eingeführt und schrittweise so ausgebaut, dass für Menschen mit Behinderungen auch bei schweren, schwersten und mehrfachen Schädigungen und Beeinträchtigungen eine weitestgehende selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht wird. Dies schließt ein, dass Betroffene ihr Wunsch- und Wahlrecht mit einem bedarfsdeckenden persönlichen Budget ohne Einschränkungen durch Kostenvorbehalte realisieren können und die sich seit einigen Jahren verstärkt ausprägende Praxis beendet wird, Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte dem Nachranggrundsatz des Bundessozialhilfegesetzes zu unterwerfen.
- Zum Ausbau der sozialen Arbeit können Freiwilligendienste angeboten und attraktiver gestaltet werden.

Auf der Grundlage dieser Leitlinien sollten die Ausarbeitung und Vorlage des von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetzentwurfs durch eine „Kommission Zukunft der sozialen Arbeit“ begleitet werden.

Die Tätigkeit der Kommission Zukunft der sozialen Arbeit erfolgt unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Beteiligt sind die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Bildung und Forschung. Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeorganisationen, Kranken- und Pflegekassen, die Bundesanstalt für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen, die Versorgungsämter, Länder und Kommunen sowie ggf. weitere Einrichtungen, deren fachliche Zuständigkeit betroffen ist, wirken gleichberechtigt mit. Interessenvertretungen von Zivildienstleistenden sind einzubeziehen, ins-

besondere soweit es sich um Übergangsmaßnahmen bis hin zur Abschaffung des Zivildienstes handelt.

Berlin, den 8. Juni 2000

Dr. Ilja Seifert
Sabine Jünger
Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Heidi Lippmann
Dr. Heinrich Fink
Maritta Böttcher
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1.

Mit der gesellschaftlichen Debatte über eine drastische Verkürzung des Wehrdienstes, den Forderungen nach ersatzloser Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und aller Zwangsdienste und mit der Kürzung der Haushaltsmittel für den Zivildienst durch die Bundesregierung ist dieser Dienst substantiell in Frage gestellt. Der Rolle als „Wehrersatzdienst“ wird der Zivildienst künftig kaum noch gerecht werden. Schon heute ist absehbar, dass es schon bald mehr Bewerber als zu besetzende Zivildienststellen geben wird. „Wehrgerechtigkeit“ ist so nicht zu gewährleisten. Nicht nur die Sinnhaftigkeit von Wehrdienst, sondern auch die von „Wehrersatzdienst“ steht grundlegend zur Disposition.

Der Zivildienst in seiner heutigen Form hat sich über Jahrzehnte zu einer wichtigen Säule im Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, die nicht einfach ersatzlos abgeschafft werden kann, ohne dass dies negative Folgen für verschiedene Gruppen hätte: Kinder und Jugendliche, alte und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen. 1999 waren jahresdurchschnittlich ca. 138 000 Zivildienstleistende in den unterschiedlichsten Bereichen tätig: Rettungsdienste, ambulante und stationäre Hilfen, Pflegeheime, Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte, Kinder- und Jugendhilfe, individuelle Schwerbehindertenbetreuung, Fahrdienste, Seniorenbetreuung etc.

Die Leistungen der Zivildienstleistenden verdienen hohe Anerkennung. Einerseits leisten sie einen oftmals bisher nicht anders zu ersetzenden Beitrag zur Versorgung und Betreuung anderer Menschen. Die aus Begegnungen mit diesen Menschen gewonnenen sozialen Alltagserfahrungen sind für das Zusammenleben in einer vorrangig auf wirtschaftliche Effizienz ausgerichteten Gesellschaft besonders wertvoll. Die meisten Zivildienstleistenden arbeiten unter großen physischen und psychischen Belastungen bei einer relativ geringen, nicht bedarfsdeckenden Vergütung.

Andererseits ist nicht zu übersehen, dass Zivildienstleistende in nicht wenigen Fällen als ein „billiger Ersatz“ für fehlende bzw. „zu teure“ Fachkräfte einge-

setzt werden, obwohl der gesetzliche Auftrag des Zivildienstes dies eigentlich ausschließt.

Die durch das 1999 verabschiedete Haushaltssanierungsgesetz bewirkten Kürzungen haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Leistungsniveau. Besonders schwerwiegend ist die vorgesehene „Deckelung“ der zu besetzenden Zivildienststellen auf 124 000 im Jahre 2000 und auf nur noch 110 000 im Jahre 2001. In Verbindung damit ist die Verkürzung der Dienstzeit von 13 auf 11 Monate zu sehen, die ab Mitte 2000 zu einer Verkürzung der so genannten maximalen Überlappungszeiten von derzeit drei in den alten und fünf Monaten in den neuen Bundesländern auf einen bzw. drei Monate führt. (Solche Überlappungszeiten sind notwendig, um Ausfälle auszugleichen, die durch erforderliche Einarbeitung, Krankheit und Urlaub bedingt sind.) Damit steht real weniger Potential zur Erledigung dringender sozialer Aufgaben zur Verfügung, als dies noch 1999 der Fall war. In der Einsatzplanung und -durchführung sind immer öfter „Berg- und Talfahrten“ zu verzeichnen, die bei den Betroffenen Verunsicherung und Leistungsstress erzeugen.

Hinzu kommt, dass die zusätzliche Übernahme von 30 % des Entlassungsgeldes für die Zivildienstleistenden durch die Einsatzstellen sowie die Kürzung der Zuschüsse zu den monatlichen Soldzahlungen zu einem erhöhten Kostendruck führen, der oft nicht aus eigenen Kräften kompensiert werden kann. Auf Grund dieser Entwicklung sind zusätzliche Leistungseinschränkungen bereits spürbar. Der andere, von Einsatzstellen oft gewählte Ausweg – die Erhöhung der Zuzahlungen durch die Betroffenen – ist ebenfalls keine akzeptable Alternative, zumal diese Zuzahlungen in den meisten Fällen gar nicht mehr geleistet werden können.

2.

Dem realen Abbau sozialer Dienste und Leistungen, der mit der gegenwärtigen und bereits absehbaren Entwicklung des Zivildienstes einhergeht, muss durch verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen gegengesteuert werden.

Kurzfristig muss vor allem verhindert werden, dass die beschlossenen Maßnahmen sich auf die Menschen negativ auswirken, für die mit Hilfe des Zivildienstes Leistungen erbracht werden. Gegenüber dem Leistungsniveau des Jahres 1999 darf es daher keine Kürzungen geben, von denen Kinder und Jugendliche, alte und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen betroffen wären. Eine unverzüglich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichtende Ombudsstelle soll ermöglichen, dass Betroffene aus den o.g. Gruppen, Angehörige (z. B. Eltern von betroffenen Kindern und Jugendlichen), Einsatzstellen für den Zivildienst, Selbsthilfeorganisationen und andere Betroffenenverbände Leistungseinschränkungen melden und deren Aufhebung oder Kompensation durch andere geeignete Maßnahmen in möglichst kurzen Fristen verlangen können.

3.

Mittel- und langfristig muss eine Konversion des Zivildienstes in eine Stärkung und Modernisierung der sozialen Arbeit einmünden. Dabei ist jede wie auch immer geartete Einführung jeglicher Art von Zwangsdiensten, wie z. B. ein soziales Pflichtjahr für Jugendliche, strikt abzulehnen. Zwangsdienste können in einer modernen Zivilgesellschaft keine zukunftsfähige und dauerhafte Grundlage zur Erbringung sozialer Leistungen am bzw. für Menschen sein. Dies berührt die Artikel 12a und 17a des Grundgesetzes, deren Streichung oder Änderung für die Abschaffung der Zwangsdienste erforderlich ist.

Langfristige und vollwertige soziale Daseinsvorsorge erfordern in erster Linie ein zusammenhängendes Paket von Maßnahmen, um soziale Arbeit künftig umfassend zu sichern. Im Vordergrund muss dabei der Einstieg in einen ÖBS stehen, der durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt werden soll.

Sozial- und Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen brauchen für ihre Angebote und Einrichtungen eine stabile personelle Ausstattung insbesondere dort, wo langfristige kontinuierliche Arbeit und ein hohes Qualifikationsniveau erforderlich sind. Gezielte und langfristig angelegte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind erforderlich, um mit der Konversion des Zivildienstes im sozialen Bereich eine große Anzahl neuer Arbeitsplätze zu schaffen. Seriöse Schätzungen verschiedener Institute gehen übereinstimmend davon aus, dass durch den Ersatz von Zivildienst (und damit auch den Wehrdienst) zwischen 70 000 und 100 000 neue, zukunftsträchtige Arbeitsplätze entstehen können.

Lohn- und Sachkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit sollen nicht der Stützung weiterer Verwaltungsstrukturen dienen, sondern der langfristigen Einstellung und Beschäftigung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vorrangig Leistungen für assistenzbedürftige Menschen sowie für Familienentlastende Dienste erbringen. Die Einführung und Sicherung von Qualitätsstandards – z. B. in Pflegeeinrichtungen – nützen nur bedingt, wenn nicht auch eine kontinuierliche Beschäftigung von qualifizierten festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesichert werden kann. Dazu gehört auch, der Tendenz entgegenzuwirken, soziale Dienste und Einrichtungen immer mehr dem Kostendruck der Märkte auszusetzen und in Zonen prekärer Beschäftigung mit „Billigjobs“ für Frauen, Jugendliche und Ausländer zu verwandeln. Im Vordergrund muss die Schaffung von regulären, tariflich entlohnten Erwerbsarbeitsplätzen stehen, ggf. in Verbindung mit dauerhafter öffentlicher Förderung zur Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge.

Sonderprogramme zur Ausbildung und zur beruflichen Integration junger Menschen in sozialen Berufen sollen dazu beitragen, diese Berufe attraktiver zu machen. Dazu gehört, dass neue Wege entwickelt werden, um Berufsausbildung und Studiengänge unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit Freiwilligendiensten zu verbinden.

Die Förderung von Modellprojekten zum Einstieg und zur Entwicklung eines auf soziale Dienstleistungen orientierten Sektors sollte zwischen dem Bund und den Ländern auf längerfristiger Basis (mindestens fünf Jahre) vereinbart und über eine anteilige Finanzierung gesichert werden. Dies ist erforderlich, um mehr Stabilität und Kontinuität in solchen Projekten zu schaffen.

Modellprojekte in den Bereichen

- Kinderbetreuung und Jugendhilfe,
- Betreuung und Hilfe für ältere Menschen,
- Familienentlastende Dienste und
- individuelle Schwerbehindertenbetreuung

müssen insbesondere in Brennpunktlagen von Großstädten und in strukturschwachen Regionen gefördert werden.

Die Entwicklung der Modellprojekte sollte von Anfang an darauf ausgerichtet werden, bereits bestehende Strukturen zu nutzen und zu stärken sowie neue Strukturen ergänzend zu entwickeln.

4.

Die seit Jahren von Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen geforderte Einführung des „Arbeitgeber-, bzw. „Assistenzmodells“ steht noch immer aus. Die Einführung solcher, in den Niederlanden und Großbritannien schon praktizierter Modelle gäbe den Betroffenen zusätzliche Möglichkeiten, die Hilfen und Assistenzleistungen auf der Grundlage eines bedarfsdeckenden „persönlichen Budgets“ selbst zu gestalten.

Auf dieser Grundlage wäre zu gewährleisten, dass bei der Vorbereitung eines Elften Buches Sozialgesetzbuch (Recht der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen) durch die Bundesregierung ein wirklicher Politikwechsel eingeleitet wird: Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr in die Position der von Leistungsträgern und Leistungserbringern fremdbestimmten Objekte gedrängt werden, sondern als Subjekte ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht bei der Nutzung der für sie in Frage kommenden Leistung realisieren können. Dies setzt voraus, dass im Sozialrecht ein Übergang vom Sachleistungsprinzip zum Geldleistungsprinzip erfolgt, d. h. Anspruchsberechtigte erhalten einen – bedarfsgerechten – Geldbetrag, der ihnen eine Auswahl aus dem Leistungsangebot ermöglicht.

Einige der Arbeiten, die z. B. in der individuellen Schwerbehindertenbetreuung heute von Zivildienstleistenden erbracht werden, könnten auch von Freiwilligendiensten als Assistenzleistungen angeboten werden. Ein entsprechender Bedarf ist vorhanden, kann aber auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen bisher nicht oder nur unzureichend gedeckt werden.